

Lesefassung

Satzung der Universität Stuttgart zur Regelung des Verfahrens des Senats und seiner Ausschüsse (Geschäftsordnung)

Vom 29. August 2005

Veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 146 vom 8. September 2005

(https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/bekanntmachungen/dokumente/bekanntm_146.pdf)

in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 22. Juni 2007, veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 26/2007 vom 6. Juli 2007

(https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/bekanntmachungen/dokumente/bekanntm_26_2007.pdf),

der zweiten Änderungssatzung vom 10. Januar 2014, veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 2/2014 vom 14. Januar 2014

(https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/bekanntmachungen/dokumente/bekanntm_2_2014.pdf)

und der dritten Änderungssatzung vom 17. Februar 2017, veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 10/2017 vom 1. März 2017

(https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/bekanntmachungen/dokumente/bekanntm_10_2017.pdf).

Gemäß den §§ 10 Absatz 8, 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 LHG hat der Senat der Universität Stuttgart am 13. Juli 2005 die nachfolgende Satzung der Universität Stuttgart zur Regelung des Verfahrens des Senats und seiner Ausschüsse (Geschäftsordnung) beschlossen.

§ 1 Mitglieder, Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitglieder kraft Amtes (Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen oder Prorektoren, Kanzlerin oder Kanzler, Dekaninnen oder Dekane, Gleichstellungsbeauftragte) werden nach ihrer Wahl bzw., wenn der Amtsantritt später ist, mit Antritt ihres Amtes bzw. mit ihrer Ernennung Mitglied des Senats. Die Dekaninnen oder Dekane können sich durch die Prodekaninnen oder Prodekane, die Gleichstellungsbeauftragte durch eine ihrer Stellvertreterinnen vertreten lassen. Die Kanzlerin oder der Kanzler kann sich von der vom Rektorat gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 2. Halbsatz LHG vorgesehenen Person vertreten lassen.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Senats werden nach der Wahlprüfung ebenso wie die Mitglieder kraft Amtes durch die Rektorin oder den Rektor zu den Sitzungen des Senats eingeladen. Die Mitglieder können sich, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können, durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter mit Stimmrecht vertreten lassen, Wahlmitglieder des Senats jedoch nur, soweit die Wahlordnung eine Stellvertretung vorsieht. Die Verhinderung ist der Gremiengeschäftsstelle und der Stellvertretung möglichst frühzeitig mitzuteilen. Die Unterlagen sind der Stellvertretung – soweit möglich – zuzustellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung haben die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ihre Anwesenheit der Schriftführerin oder dem Schriftführer anzugeben.
- (3) Wenn ein gewähltes Mitglied die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit der nächste Bewerber bzw. die nächste Bewerberin aus dem Wahlvorschlag, durch den der bzw. die Ausgeschiedene gewählt wurde, im Falle der Mehrheitswahl der Bewerber bzw.

die Bewerberin mit der nächsthöheren Stimmenzahl. Ist die Liste erschöpft oder sind keine gewählten Bewerber bzw. Bewerberinnen mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt. Im Falle des Ruhens des Amtes gelten die Sätze 1 und 2 für diese Zeit entsprechend.

- (4) Wenn ein gewähltes Mitglied die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt, aus einem sonstigen Grund ausscheidet oder sein Amt ruht, so hat es dies der Rektorin oder dem Rektor anzuzeigen. Die Rektorin oder der Rektor lädt das gemäß Absatz 3 an die Stelle des Mitglieds tretende Ersatzmitglied zu den Sitzungen des Senats ein.

§ 2 Vorsitz

Sind die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Senats und die Prorektorinnen oder Prorektoren als Stellvertreter der oder des Vorsitzenden gleichzeitig verhindert, die Sitzung zu leiten, so bestimmt der Senat aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Senat wird durch die Rektorin oder den Rektor schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung soll in der Regel 8 Tage vorher erfolgen. Die Termine für die Sitzungen werden vom Rektorat vorgeschlagen und vom Senat zu Beginn des Wintersemesters festgelegt. Etwa erforderlich werdende Abweichungen hiervon sollen nach Möglichkeit in der jeweils vorhergehenden Sitzung beschlossen werden.
- (2) Die Sitzungszeit ist in der Vorlesungszeit in der Regel ein Mittwochnachmittag in jedem Monat. In dringenden Fällen kann die Rektorin oder der Rektor auch zu einem anderen Zeitpunkt einladen.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor muss den Senat außerdem unverzüglich einberufen, wenn dies 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder oder das Rektorat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Senats gehören. Die Senatssitzung muss spätestens 14 Tage nach dem Verlangen stattfinden.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der Senat tagt nicht öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 2 und 12 bis 14 LHG. Der Senat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 LHG die Hochschulöffentlichkeit zulassen. Der Senat kann den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei Störungen beschließen. Bekanntmachungen über hochschulöffentliche Sitzungen des Senats nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen durch Aushang an der Tafel „Bekanntmachungen“ im Erdgeschoss des Universitätsgebäudes Keplerstraße 7 und werden zusätzlich im universitätsinternen Bereich hochschulöffentlich elektronisch zugänglich gemacht.
- (2) An den Sitzungen des Senats nehmen die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften (§ 3 Absatz 2 des Anhangs zur Grundordnung), ein vom Konvent der Doktoranden und Doktorandinnen (§ 22 der Grundordnung) bestimmtes Mitglied und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft nach Maßgabe deren Organisationssatzung (§ 65a Absatz 6 Satz 2 LHG) mit beratender Stimme teil. An den Sitzungen des Senats nehmen außerdem die gewählte Rektorin oder der gewählte Rektor und die gewählten Prorektorinnen oder Prorektoren vor ihrem Amtsantritt mit beratender Stimme teil, sofern der Senat dies beschließt.

- (3) Der Senat kann Sachverständige und/oder Auskunftspersonen zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen. Die Teilnahme dieser Personen ist nur während der Informationsphase, nicht aber während eines Beschlusses und während der dem Beschluss vorausgehenden Beratung zulässig.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann Bedienstete ihres bzw. seines Verwaltungsbereichs zur Unterstützung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.
- (5) Die an einer Sitzung Beteiligten sind nach Maßgabe von § 9 Absatz 5 LHG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtungen schließen Beratungsunterlagen ein und bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Rektorin oder der Rektor stellt die Tagesordnung auf. Sie ist allen Mitgliedern – bzw. soweit Mitglieder verhindert sind und diese sich rechtzeitig (d.h. bis spätestens 7 Tage vor Sitzungsbeginn) entschuldigt haben auch ihren Stellvertretungen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 2 – zusammen mit der Einladung zuzustellen. Mit der Tagesordnung sind schriftliche Vorlagen und etwaige Beschlussvorschläge zu versenden. In Ausnahmefällen können Beratungsunterlagen nachgereicht werden.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sollen der Gremiengeschäftsstelle bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge noch bei Beginn der Sitzung gestellt werden. Die Anträge sind beschlussreif abgefasst und mit einer Begründung versehen vorzulegen, deren Inhalt und Umfang vom Senat näher bestimmt werden kann. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Senat.
- (3) Auf Antrag eines Viertels der Senatsmitglieder ist ein Verhandlungsgegenstand von der Rektorin oder vom Rektor auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Senats zu setzen. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabenbereich des Senats gehören.
- (4) Bei der Aufstellung der Tagesordnung prüft die Rektorin oder der Rektor zu welchen Tagesordnungspunkten sachverständige Personen und/oder Auskunftspersonen beratend hinzugezogen und geladen werden sollen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (2) Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag eines Senatsmitglieds jederzeit angezweifelt werden. Wird daraufhin festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung fortsetzen; es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden. Die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse gelten als ordnungsgemäß zu Stande gekommen, soweit sich nicht aus dem Abstimmungsergebnis etwas anderes ergibt.

§ 7 Abstimmung

- (1) Der Senat verhandelt und beschließt nur in Sitzungen.
- (2) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet sie im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt.

- (3) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel ist darüber abzustimmen, welcher der weitest gehende Antrag ist.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass Gegenanträge oder Eventualanträge ihr bzw. ihm schriftlich übergeben werden.
- (5) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Die oder der Vorsitzende stimmt mit ab. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) In der Regel wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung (§ 10 Absatz 4 Satz 3 LHG).

§ 8 Abstimmung in Forschungs- und Berufungsangelegenheiten

- (1) Entscheidungen, die die Forschung unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Senats auch der Mehrheit der dem Senat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG.
- (2) Kommt im ersten und – ggf. notwendigen – zweiten Abstimmungsgang ein Beschluss nicht zu Stande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Senat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG.
- (3) Auf eine gesonderte Abstimmung der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG kann verzichtet werden, wenn sich ein eindeutiges Stimmenergebnis bereits aus der vorangegangenen Abstimmung im Senat ergibt.
- (4) Für Stellungnahmen des Senats in Berufungsangelegenheiten nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 4 der Grundordnung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 9 Abstimmungsverfahren bei Ehrungen

- (1) Das Abstimmungsverfahren des Senats anlässlich einer Ehrenpromotion ist in der Promotionsordnung der Universität Stuttgart geregelt.
- (2) Das Abstimmungsverfahren des Senats anlässlich aller anderen Ehrungen ist in der Ehrungsordnung der Universität Stuttgart geregelt.

§ 10 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen geheim und mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern bzw. Bewerberinnen als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern bzw. Bewerberinnen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang gilt die Wahl als gescheitert. Die oder der Vorsitzende stimmt mit ab. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht mitgezählt.

- (2) Die Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder (Prorektorinnen bzw. Prorektoren) bedarf abweichend von Absatz 1 Satz 2 der Mehrheit der Mitglieder des Senats (§ 18 Absatz 6 Satz 1 LHG, § 3 Abs. 2 der Grundordnung). Wird diese Mehrheit in bis zu drei möglichen Wahlgängen nicht erreicht, gilt die Wahl als gescheitert. Absatz 1 Sätze 1 und 5 gelten entsprechend.
- (3) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt gemäß § 4 Absatz 2 LHG und den entsprechenden Senatsrichtlinien.
- (4) Soweit vom Senat in Satzungen nichts anderes beschlossen wurde, erfolgt die Wahl der Mitglieder der Senatsausschüsse und gegebenenfalls deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auf Vorschlag der Gruppe, der das zu wählende Mitglied angehört. Der Senat ist an den Vorschlag der Gruppe nicht gebunden, es sei denn, dies ist durch Gesetz anders geregelt. Die jeweilige Gruppe hat ihre Vorschläge innerhalb einer vom Senat zu bestimmenden Frist der Gremiengeschäftsstelle vorzulegen, damit die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten und gegebenenfalls Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auf den Wahlzetteln eingetragen werden können; der Wahlzettel muss so gestaltet sein, dass an Stelle der vorgeschlagenen auch andere Namen eingetragen werden können. Der Senat kann beschließen, dass das Wahlverfahren ohne vorherige Eintragung der Kandidatinnen oder Kandidaten auf den Wahlzetteln erfolgt.
- (5) Für die vom Senat vorzunehmenden Wahlen und für Vorschläge zu diesen Wahlen gelten die §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes nicht.

§ 11 Verhandlungsleitung, Geschäftsgang

- (1) Die bzw. der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Senats. Sie bzw. er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Senats von der bzw. dem Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Entsprechendes gilt für Sachverständige und/oder Auskunftspersonen, die zu Beratungen zugezogen sind, sowie für Zuhörer.
- (2) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Zu tatsächlichen Berichtigungen ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu gewähren. Zur direkten Erwiderung kann die oder der Vorsitzende ebenfalls außerhalb der Reihenfolge das Wort gewähren.
- (3) Durch Hinweise oder Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind dann zu behandeln. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Antrag auf Nichtbefassung, Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes, Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Beschränkung der Redezeit, Unterbrechung der Sitzung.
- (4) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist sofort darüber abzustimmen.
- (5) Über Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet, soweit dies rechtlich zulässig ist, der Senat.

§ 12 Antrags- und Rederecht

- (1) Antragsrecht im Senat haben nur die Senatsmitglieder. Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der

Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Senats, so hat die bzw. der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen; eine Aussprache findet nicht statt.

- (2) Rederecht haben die Mitglieder des Senats sowie Personen, die als Sachverständige und/oder Auskunftspersonen auf Grund eines förmlichen Beschlusses zugezogen worden sind oder auf Grund ihres Informationsrechts an der Sitzung teilnehmen. Das Rederecht der Mitglieder der Universität in einer hochschulöffentlichen Senatssitzung zu vorgeschlagenen Änderungen der Grundordnung (§ 24 Absatz 1 der Grundordnung) bleibt unberührt.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung des Senats wird eine Niederschrift gefertigt. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Namen der übrigen Mitwirkenden, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die oder der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift wird von der Schriftführerin oder vom Schriftführer angefertigt, die bzw. der von der Rektorin oder vom Rektor im Benehmen mit dem Senat bestimmt wird. Beide unterzeichnen die Niederschrift.
- (3) Die Niederschrift geht den Mitgliedern des Senats in der Regel rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zu und wird in dieser Sitzung genehmigt. Einsprüche der Mitglieder sollen möglichst vor dieser Sitzung der oder dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden; sie können auch mündlich bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes „Genehmigung der Niederschrift“ vorgebracht werden. Beschließt der Senat eine Änderung der Niederschrift, so ist dieser Beschluss in der Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

§ 14 Eilentscheidungsrecht, Ermächtigung

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Senats aufgeschoben werden kann, entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Senats an dessen Stelle; dies gilt nicht für Angelegenheiten des Senats nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, 12 bis 15 LHG. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Senats in der nächsten Senatssitzung mitzuteilen.
- (2) Der Senat kann der Rektorin bzw. dem Rektor durch Beschluss das Recht übertragen, Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der Universitätseinrichtungen für den Senat gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 LHG zu beschließen, sofern der Senat Muster solcher Verwaltungs- und Benutzungsordnungen beschlossen hat und die von den Fakultäten vorgelegten Verwaltungs- und Benutzungsordnungen diesen Mustern entsprechen.

§ 15 Ausschüsse

- (1) Der Senat bildet folgende ständige beratende Ausschüsse nach § 19 Absatz 1 Satz 5 LHG:
1. Senatsausschuss für Struktur,
 2. Senatsausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 3. Senatsausschuss für Lehre und Weiterbildung,
 4. Senatsausschuss für Verwaltungs- und Wirtschaftsangelegenheiten,
 5. Senatsausschuss für Gleichstellung.

Der Senat kann weitere beratende Ausschüsse nach § 19 Absatz 1 Satz 5 LHG bilden.

- (2) Für das Verfahren der vom Senat gebildeten Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.
- (3) In Zweifelsfragen der Geschäftsordnung kann von einem Mitglied eines Ausschusses die Entscheidung des Senats herbeigeführt werden.

§ 16 Elektronische Dokumente

Soweit diese Geschäftsordnung schriftliche Erklärungen oder Erklärungen, die zu unterzeichnen sind, vorsieht, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die weitere Bearbeitung geeignet ist. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Der Senat kann neben der qualifizierten elektronischen Signatur auch ein anderes sicheres Verfahren zulassen, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt. Das Nähere regeln Ausführungsbestimmungen, die der Senat erlässt (§ 10 Absatz 8 Satz 2 LHG).

§ 17 Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 In- Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft¹. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung für den Senat der Universität Stuttgart vom 22. Januar 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 94 vom 3. Februar 2003) außer Kraft.

Stuttgart, den 29. August 2005

gez.

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
Rektor

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Geschäftsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 29. August 2005. § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 der ursprünglichen Geschäftsordnung ist auf Grund der Änderungssatzung vom 22. Juni 2007 zum 7. Juli 2007 und § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 und § 15 Absatz 2 der ursprünglichen Geschäftsordnung sind auf Grund der Änderungssatzung vom 10. Januar 2014 zum 15. Januar 2014 weggefallen. § 5 Absatz 2 Satz 1, § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 4 Satz 1 und § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind auf Grund der Änderungssatzung vom 10. Januar 2014 am 15. Januar 2014 in Kraft getreten. § 4 Absätze 1 bis 3 und § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind auf Grund der Änderungssatzung vom 17. Februar 2017 mit Wirkung vom 2. März 2017 neu gefasst und § 4 Absatz 5 angefügt worden. § 5 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 und Absatz 4 sowie § 12 Absatz 2 Satz 2 sind auf Grund der Änderungssatzung vom 17. Februar 2017 am 2. März 2017 in Kraft getreten.